

SATZUNG
der Gemeinde Altenbeken
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV NW. 2023) sowie des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122/ SGV. NW. 213), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung vom 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Altenbeken unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr.
- (2) Außer den Pflichteinsätzen nach § 1 des FSHG (siehe § 1 Abs. 1 dieser Satzung) übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Altenbeken freiwillige Hilfeleistungen in der Form von Dienst- und Sachleistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, soweit und solange ihre Pflichtaufgaben, insbesondere ihre Einsatzbereitschaft, nicht nachteilig berührt werden und private Leistungsträger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistung besteht nicht.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Altenbeken stellt die Brandsicherheitswache (§ 7 FSHG, § 116 Versammlungsstättenverordnung), soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen wird. Veranstaltungen, für die eine Sicherheitswache erforderlich ist, sind der Gemeinde Altenbeken mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht § 41 FSHG etwas anderes bestimmt. Von dem in § 41 Abs. 2 FSHG genannten natürlichen und juristischen Personenkreis wird Kostenersatz nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung Auslagen zu erstatten.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist,
 - a. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b. der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d. der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder § 19 Buchst. g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), jeweils in der zur Einsatzzeit gültigen Fassung, entstanden ist,
 - e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage war,
 - g. der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h. derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 3 Entgelte

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem beigefügten Tarif ergibt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen läßt oder in dessen objektiven oder mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die entgeltliche Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 4 Berechnung

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Die Einzelansätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif. Zu den Fahrzeugkosten zählen auch Kraft- und Schmierstoffe.
- (2) Der Kostenersatz oder das Entgelt wird nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen. Berechnungsgrundlage ist die Zeit zwischen dem Ausrücken von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und der Rückkehr dorthin (Einsatzzeit) mit voller Stundenberechnung für die erste angefangene Stunde; darüber hinaus mit dem Ansatz angefangener halber Stunden mit dem halben Satz des Stundentarifes.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Neben dem Kostenersatz/Entgelt sind Auslagen für verbrauchte Materialien, insbesondere Wasser, Lösch-, Füll-, Streu-, Aufsaug- und Reinigungsmittel, nach dem jeweiligen Tagessatz (Ersatzbeschaffung), zu erstatten, zuzüglich Entsorgungskosten.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenersatz (§ 2 dieser Satzung), der Entgeltanspruch (§ 3 dieser Satzung) sowie der Anspruch auf Auslagenersatz (§ 5 dieser Satzung) entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr Altenbeken. Er wird zwei Wochen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach besten Kräften erbracht, jedoch ohne Garantie für einen bestimmten Erfolg.
- (2) Die Gemeinde Altenbeken haftet dem Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtigen im Zusammenhang mit einer Dienst- oder Sachleistung nur für solche Schäden, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtige hat die Gemeinde Altenbeken von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (4) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtige haftet der Gemeinde Altenbeken für alle Schäden, die von ihm oder von Personen, die seinem Macht- oder Einflußbereich unterliegen, schuldhaft den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken zugefügt oder an städt. Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung verursacht werden. Er haftet auch bei der ausnahmsweisen Ausleihe von Geräten oder ähnlichem. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt ihm.
- (5) Für die Pflichteinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken sowie die Sicherheitswachen gelten hinsichtlich der Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die freiwilligen Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 20.03.1991 nebst Gebührentarif vom 18.04.1995 außer Kraft.

Anlage zur Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenbeken (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.2002

Tarif

I. Kostenersatzpflichtige Einsätze

- | | |
|--|----------|
| 1. Personaleinsatz je Stunde
(sofern höherer Verdienstausschlag nachgewiesen wird,
tritt dieser an die Stelle des vorgenannten Satzes) | 16,00 € |
| 2. Gestellung von Fahrzeugen je Stunde | |
| 2.1. Gruppe 1
(Einsatzleitwagen, Kommandowagen,
Mannschaftstarnsportwagen) | 70,00 € |
| 2.2. Gruppe 2
(Tanklösch-, Löschgruppenfahrzeuge,
Drehleiter, Zweibegefahrzeuge) | 109,00 € |

In den vorgenannten Entgeltsätzen sind, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

II. Freiwillige Hilfeleistungen und Sicherheitswachen nach § 7 FSHG und § 116 Versammlungsstättenverordnung

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Feuerwehrfrau, -mann je Stunde | 8,00 € |
| 2. Löschfahrzeug je Stunde | 8,00 € |

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine, den eingesetzten Feuerwehrleuten verabreichte, einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

Feuerwehrtechnische Geräte

Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken werden Dritten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Sollte hiervon im Einzelfall aufgrund gewisser Sachzwänge, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 1 dieser Satzung, abgewichen werden müssen, wird ein marktübliches, privates Entgelt gesondert berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 16.12.2002

DER BÜRGERMEISTER